Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 12.02.2019 Nr. 6 der TO	öffentlich
	Vorlagen-Nr.: FB 2/892/2019
Dez. I FB 2: Finanzen	Datum: 28.01.2019
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	12.02.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Weiterentwicklung von Produkt-Kennzahlen

I. Beschlussvorschlag:
Die Weiterentwicklung von Produkt-Kennzahlen wird eingestellt. Der HFA-Beschluss vom 26.10.2017 TOP 9 wird aufgehoben.

II. Rechtsgrundlage:
GO NRW, Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen

III. Sachverhalt:
Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, das Thema im HFA zu beraten (siehe Anlage).

Wesentliche Grundlage für die Darstellung von Zielen und Kennzahlen war bislang § 12 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO):

> „Für die gemeindliche Aufgabenerfüllung sollen produktorientierte Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden. Diese Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung der Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden."

Mit dem 1. Januar 2019 ist die neue Kommunalhaushaltsverordnung (KomVHO) in Kraft getreten und ersetzt die alte GemHVO. Dabei wurde der bisherige § 12 der GemHVO „Ziele, Kennzahlen zur Zielerreichung" ersatzlos gestrichen.

Die Einführung der neuen KomHVO ist im Zusammenhang mit dem Ende 2018 in Kraft getretenen 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (insb. Änderungen GO) zu sehen, mit der das kommunale Haushaltsrecht in Teilen reformiert wird.

Im Gegensatz zu den gesetzlichen Änderungen liegen für die vorgenommenen Veränderungen auf Verordnungsebene bisher keine Stellungnahmen, Begründungen o.ä. seitens des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vor. In der kommunalen Praxis bestehen

insofern noch offene Fragen zur Anwendung und Auslegung der Änderungen auf Gesetz- und Verordnungsebene. Insbesondere zur KomHVO bleiben Ausführungsbestimmungen abzuwarten.

Angesichts der ersatzlosen Streichung des ehemaligen § 12 GemHVO schlägt die Verwaltung jedoch vor, die Weiterentwicklung von Zielen und Kennzahlen auf Produktebene einzustellen. Im Übrigen werden die sich durch die Weiterentwicklung des Haushaltsrecht ergebenden Änderungen im Haushalt 2020 berücksichtigt.